

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

So ein Hüter der peinlichen Gefencknuß/ einem Gefangenen außhilfft

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

So ein Hüter der peinlichen Gefencknuß / einem  
Gefangenen aufhilfft.

Item / So ein Hüter der peinlichen Gefencknuß / einem / der peino-  
lich Straff verwürdt hat / aufhilfft / der soll dieselbigen peinlichen Straff /  
an statt des Vbeltheters ( den er außgelassen hat ) leiden / köme aber der  
Gefangen durch seinen Vnsleiß auß Gefencknuß / solcher Vnsleiß soll  
nach gestalt der Sach / vnd Rath Vnser Räte / gestrafft werden.

CCVI.

Was Vbeltheter auß geweychten oder ge-  
freyten Stetten zunemen  
seynd.

Item / In geweychten oder gefreyten Stetten / seynd außgeschlos-  
sen öffentliche Rauber / oder die seynen / die Weg vnd Strassen mit Mör-  
derer vnd Rauberer verlegen / vnd vnsicher machen / auch welche die  
Leuth an ihren Eckern vnd Früchten mit Brennen oder andern bösen  
Vbelthaten beschedigen vnd verderben / auch welche dieselbigen / zu Ver-  
bringung der obbestimten Vbel / haufen oder halten / mehr / welche an  
geweychten oder gefreyten Stetten ein Vbelthat thun / die können sich  
derhalb solcher Statt Freyheit nicht gebrauchen / Vnd mögen die obge-  
melten Vbelthäter alle ( darüber doch der weltlich Gewalt peinlich zu-  
richten hat ) von desselben ordenlichen weltlichen Gewalts wegen / auß  
Zulassung der Recht / doch so es ein Geistliche Freyheit betrifft / mit wis-  
sen des Pfarherris / oder Obersten derselben Kirchen / vnversert vnd vn-  
verbrochen derselben Freyheit / zu rechtlicher peinlicher Straff genom-  
men werden / vnd daß die Ursachen darumb solch Nennung auß geistli-  
chen Freyheiten ( als obsteht ) zugelassen ist / nachmals mit genugsamen  
Glauben vor Vnserm Bischofflichen Geistlichen Gewalt angezeigt / be-  
wiesen vnd außgeführt werde / dann wo das also nicht geschehe / so we-  
re durch den Eingrieff die Geistlich Freyheit verbrochen / vnd die Ein-  
gryffer

CCVII.